



Autobahndirektion Südbayern - Postfach 20 01 31 - 80001 München

Frau
Petra Schaber
2. Bürgermeisterin der Gemeinde Gräfelfing
Dipl. Kfm., Redakteurin
Ruffuniallee 26

82166 Gräfelfing

Name
Konstantin Laubhan
Telefon
089/54552-496
Zimmer
324

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	München
Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben	
19.04.2007	4224-4381_A96-005/07	08.05.2007

**Bundesautobahn A 96 Lindau- München;
Lärmschutz an der Betriebsstrecke im Gräfelfing**

Sehr geehrte Frau Schaber,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.04.2007. Herr Präsident Lichtenwald hat mich gebeten, Ihnen die Grundlagen für Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bundesautobahn A 96 darzustellen.

Grundlage für den von Ihnen angesprochenen Schallschutz an Bundesfernstraßen ist die „Verkehrslärmschutzverordnung“ (18. BImSchV) in Verbindung mit den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97) und den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 90). Hierbei ist zwischen „Lärmvorsorge“ und „Lärmsanierung“ zu unterscheiden.

Lärmvorsorge kann durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer Straße ausgelöst werden. Von einer wesentlichen Änderung spricht man prinzipiell dann, wenn sich der Lärmpegel als Folge eines baulichen Eingriffs merklich erhöht.

Werden dabei auch die Grenzwerte der Lärmvorsorge überschritten, so ergibt sich für den Bausträger die Verpflichtung, die Lärmbelastigungen vorwiegend durch

aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände) zu reduzieren.

Bei der Bundesautobahn A 96 handelt es sich um eine Betriebsstrecke, die seit den siebziger Jahren im Gemeindebereich Gräfelting unverändert besteht. Derzeit und auch in absehbarer Zeit sind keine baulichen Veränderungen an der Autobahn vorgesehen, die im Sinne der 16. BImSchV eine wesentliche Änderung darstellen würden. Insoweit wird auch kein Anspruch auf Lärmvorsorge gemäß der genannten 16. BImSchV ausgelöst.

Hinsichtlich der von Ihnen weiterhin dargestellten Verkehrsentwicklungen waren außerdem Lärmschutzmaßnahmen nach Kriterien der Lärmsanierung zu überprüfen. Voraussetzung zur Durchführung solcher Lärmsanierungsmaßnahmen ist dabei, dass Immissionswerte von 70 dB (A) am Tag bzw. 60 dB (A) in der Nacht überschritten werden.

Wie in unserer Pressemitteilung PM 10/07 nachzulesen ist, haben wir ein Sachverständigenbüro beauftragt, die Lärmsituation entlang der A 96 zu untersuchen. Diese Untersuchung hat gezeigt, dass die Grenzwerte der Lärmsanierung in Gräfelting nicht überschritten werden. Die Errichtung von Lärmschutzanlagen im Bereich der Gemeinde Gräfelting ist uns somit auch im Rahmen der Lärmsanierung nicht möglich.

Im Ergebnis der erläuterten Überprüfungen von Lärmschutzmaßnahmen nach den geltenden Vorgaben ist leider festzustellen, dass uns weder nach den Regelungen für die Lärmvorsorge noch für die Lärmsanierung die von Ihnen angesprochenen Maßnahmen möglich sind.

Wir haben uns erlaubt, einen Abdruck dieses Schreibens Herrn 1. Bürgermeister Göbel zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Tietze
Ltd. Baudirektor